

sich bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik über die 3. Parteikonferenz, über die Plenartagungen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bis in die Konferenzen der Richter und Staatsanwälte fort, die im Sommer dieses Jahres stattfanden. Und wenn der mir leider nur vermittelte Eindruck von der kürzlichen Schöffentagung in Leipzig richtig ist, so hat dieser Gedanke dort, wo sich mit den Problemen unseres Rechtes und unserer Gesetzlichkeit nicht nur die Juristen, sondern auch die anderen Werktätigen beschäftigten, die der Staat zur Mitgestaltung unserer Rechtsprechung herangezogen hat, eine vertiefende Bestätigung gefunden.

Es liegt auf der Hand, daß dem damit in den Vordergrund gerückten Problem dort eine ganz besondere Bedeutung zukommt, wo es um die unmittelbarsten Eingriffe in die von der Verfassung und vom Gesetz geschützten Grundrechte des Bürgers, wo es um Eingriffe in seine Freiheit, in seine Ehre geht, nämlich im Strafverfahren. Hier, wo der Bürger vor dem Gericht des Staates steht, und wo ihm in der Form der Strafe diese Eingriffe drohen, können die Garantien des Bürgers gegen jegliche Ungesetzlichkeit, gegen jegliche Willkür, die das gerade Gegenteil von Gesetzlichkeit ist, aber auch schon gegen jegliche Nachlässigkeit gegenüber den Forderungen der Gesetzlichkeit gar nicht hoch genug sein.

Das ist der Grund dafür, daß ich es für erforderlich halte, das Problem der Gesetzlichkeit zugleich als Problem der Garantien der Rechte des Bürgers zu sehen.

Für den Strafprozeß ist, soweit ich es zu übersehen vermag, in der wissenschaftlichen Literatur erst seit kurzem die Frage der prozessualen Garantien des Bürgers und seiner Rechte in den Vordergrund gerückt worden, zum ersten Mal in Ausführlichkeit, wie mir scheint, in dem im Jahre 1955 in Moskau erschienenen Werk von Strogowitsch „Über die materielle Wahrheit und die gerichtlichen Beweise im sowjetischen Strafprozeß“. Wir sollten die damit aufgeworfene Problematik durchdenken und gerade im Zusammenhang mit dem Problem der Wahrung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß sehr genau untersuchen. Ich jedenfalls sehe eine der Seiten der Gesetzlichkeit darin, daß der Bürger die Überzeugung haben kann und die Garantie haben muß: Wenn er vor einem Strafgericht unseres Staates steht, gelangen die Vorschriften unserer Strafprozeßordnung und sonstige das Strafverfahren regelnde Gesetze so zur Anwendung, wie es das Gesetz sagt und will.

Der entscheidende Ansatzpunkt für die Wahrung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß liegt nun nicht dort, wo er nach dem Wort sinn des Wortes Gesetzlichkeit vielleicht zunächst zu liegen scheint, nämlich bei der Anwendung des Strafgesetzes auf die begangene Tat. Er liegt auch nicht dort, wo es darum geht, die richtige Strafe für die begangene Tat zu finden. Beides ist ohne Zweifel sehr wichtig für die Frage der Gesetzlichkeit im Strafprozeß. Beides tritt doch aber erst in Funktion, wenn zuvor die Grundfrage eines jeden Strafprozesses beantwortet ist, die Frage nämlich: Ist ein Verbrechen begangen worden, und wer hat es begangen?